



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	28.01.2009	1199/09 - I/440
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	02.02.2009	11.2	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	30.03.2009	5	
Stadtverordnetenversammlung	21.04.2009	14	

Betreff:

Wahl eines Ortsgerichtsvorstehers für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar I (Kernstadt)

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

Für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar (Kernstadt) wird

**Herr Ulrich Brück, geb. am 04.03.1950
Am Deutschherrenberg 27
35578 Wetzlar**

als Ortsgerichtsvorsteher vorgeschlagen.

Wetzlar, den 28.01.2009

gez. Dette

Begründung:

Der Direktor des Amtsgerichts hat am 23.10.2008 mitgeteilt, dass der langjährige Ortgerichtsvorsteher Erwin Weller seine ehrenamtliche Tätigkeit für das Ortsgericht Wetzlar I (Kernstadt) aus gesundheitlichen Gründen zum 28.02.2009 beenden möchte. Der Direktor des Amtsgerichts Wetzlar wird diesem Wunsch entsprechen. Daher ist eine Neuwahl erforderlich.

Nach § 7 des Ortsgerichtsgesetzes (OrtsGG) in der Fassung vom 02. April 1980 (GVBl I S.113) werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Gemäß § 8 OrtsGG dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Herr Brück hat sich mit Schreiben vom 21.11.2008 um das Ehrenamt des Ortgerichtsvorstehers beworben. Er ist bereits seit 1992 Ortsgerichtsschöffe bei dem Ortsgericht Wetzlar. Herr Brück gilt als sachkundige und zuverlässige Person und ist mit den Aufgaben des Ortsgerichts aufgrund seiner langjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit bestens vertraut.

Von den Stadtverordnetenfraktionen sind keine Personenvorschläge eingegangen.

Für den Vorschlag ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.